

## Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf

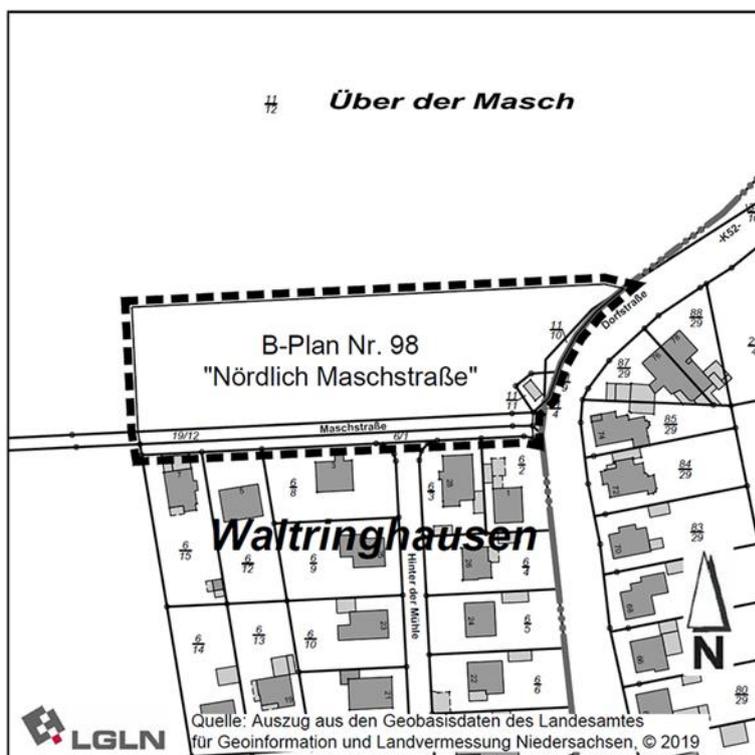
### über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Nördlich Maschstraße“ mit Örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Nördlich Maschstraße“ umfasst die Flurstücke 6/1, 11/11 sowie Teilflächen der Flurstücke 11/12, 11/10 und 19/12, der Flur 8 der Gemarkung Waltringhausen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Ziel der Planung ist es, die bestehende Nachfrage nach örtlichen Wohnbauflächen in Waltringhausen zu befriedigen und die Ortslage städtebaulich zu arrondieren. Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für den Geltungsbereich eine Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) nach den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erlassen.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Für den Bebauungsplan liegen die umweltbezogenen Informationen vor, die zur öffentlichen Auslegung Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan sind:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Karin Bohrer, Petershagen

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 16. Dezember 2019 bis zum 24. Januar 2020 (einschließlich) im Bauamt der Stadt Bad Nenndorf (Zimmer 2.03), Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad

Nenndorf, zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Erörterung sowie zur schriftlichen und mündlichen Äußerung.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Nenndorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Dienststunden:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

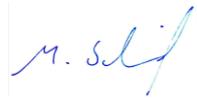
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können nach vorheriger Abstimmung unter Tel. 05723 1 704 - 45 vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.nenndorf.de/wb/bauen/bauen2/](http://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauen2/) abgerufen werden.

Bad Nenndorf, 29.11.2019

Stadt Bad Nenndorf  
Der Stadtdirektor



Schmidt